

Systematische Überprüfung der Gesetzessammlung; Aufhebung überholter Gesetze

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 18. Dezember 2018, RRB Nr. 2018/2046

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung 3

1. Ausgangslage..... 5

2. Auswirkungen..... 5

3. Übersicht und Erläuterungen zu den einzelnen Aufhebungen 5

4. Rechtliches 6

5. Antrag..... 6

Beilagen

Beschlussesentwurf

Kurzfassung

Die Staatskanzlei ist mit der Nachführung der Solothurnischen Gesetzessammlung (BGS) beauftragt (Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (PuG) vom 20. März 2018)¹⁾. Gemäss § 9 Absatz 1 PuG²⁾ führt die Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit den Departementen periodisch eine systematische Prüfung der BGS durch. Die aufzuhebenden Erlasse werden in einer Sammelvorlage aufgelistet und auf Beschluss des zuständigen rechtsetzenden Gremiums hin aus der BGS entfernt (§ 9 Abs. 2 PuG³⁾).

Im Herbst 2018 hat die Staatskanzlei zusammen mit den Rechtsdiensten der Departemente geprüft, welche Erlasse überholt oder aufgrund der neueren Gesetzgebung obsolet geworden sind. Diese sollen aufgehoben und in der Folge aus der BGS entfernt werden.

Bei dieser Prüfung hat sich gezeigt, dass auch auf der Stufe der durch den Kantonsrat erlassenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüssen eine Bereinigung zu erfolgen hat.

¹⁾ BGS 111.31.
²⁾ BGS 111.31.
³⁾ BGS 111.31.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Systematische Überprüfung der Gesetzessammlung; Aufhebung überholter Gesetze.

1. Ausgangslage

Die Staatskanzlei ist mit der Nachführung der Solothurnischen Gesetzessammlung beauftragt (Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (PuG) vom 20. März 2018¹⁾). Bei den Nachführungsarbeiten hat sich gezeigt, dass diverse Erlasse überholt und nicht mehr erforderlich sind. Dies ist insbesondere in Sachbereichen der Fall, welche seit längerer Zeit keiner Teil- oder Totalrevision mehr unterzogen wurden. Einige Erlasse wurden durch Bundesrecht oder späteres kantonales Recht derogiert und finden deshalb keine Anwendung mehr.

Im Herbst 2018 hat die Staatskanzlei zusammen mit den Rechtsdiensten der Departemente erneut geprüft, welche Erlasse überholt oder aufgrund der neueren Gesetzgebung obsolet geworden sind. Bei dieser Prüfung hat sich gezeigt, dass auch auf der Stufe der durch den Kantonsrat erlassenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüssen eine Bereinigung zu erfolgen hat. Die betroffenen Gesetze sollen aufgehoben und in der Folge aus der BGS entfernt werden.

Die systematische Überprüfung und Aufhebung überholter Erlasse führt zu einer wesentlichen Entschlackung der Gesetzessammlung.

2. Auswirkungen

Da es sich lediglich um eine systematische Überprüfung der Solothurnischen Gesetzessammlung handelt und die aufzuhebenden Erlasse heute bereits rechtlich überholt sind, hat die Vorlage keinerlei materielle Auswirkungen zur Folge.

3. Übersicht und Erläuterungen zu den einzelnen Aufhebungen

	Titel der aufzuhebenden Erlasse	KRB vom	BGS-Nr.	stichwortartige Begründung
1	Finanzen			
1.1.	Gesetz über den Weibeldienst	05.12.1976	123.41	Überholt. Nebenamtliche Weibel wurden ersetzt durch Sachbearbeiter der Betreibungsämter.
2	Inneres			
2.1.	Gesetz über die Verwendung der Bettagssteuer	03.05.1873	111.423.1	Mit RRB Nr. 2010/1132 vom 21. Juni 2010 wurde entschieden, als Ersatz für die Bettagskollekte neu jährlich einen «Bettagsfranken» pro Einwohner aus dem Lotteriefonds zu entnehmen. Damit werden soziale und

¹⁾ BGS 111.31.

				gemeinnützige kommunale und regionale Projekte unterstützt. Der betreffende Erlass kann deshalb aufgehoben werden.
3	Staatskanzlei			
3.1.	Gesetz über den Fristenlauf an Samstagen	29.09.1963	124.131	Dass gesetzliche und behördlich angesetzte Fristen, deren letzter Tag auf einen Samstag fällt, erst am darauf folgenden Werktag enden, ist heute lückenlos in den Verfahrensgesetzen des Bundes und des Kantons geregelt (Art. 142 Abs. 3 ZPO [SR 272], Art. 90 Abs. 2 StPO [SR 312.0] und § 9 Abs. 1 VRG [BGS 124.11]).

4. Rechtliches

Gemäss § 9 Absatz 1 PuG¹⁾ wird die Staatskanzlei beauftragt in Zusammenarbeit mit den Departementen periodisch eine systematische Prüfung der bereinigten Gesetzessammlung (BGS) durchzuführen.

Beschliesst der Kantonsrat den Beschluss mit den Gesetzesaufhebungen mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt er dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV und Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV²⁾).

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 111.31.
²⁾ BGS 111.1.

Verteiler KRB

Departemente (5)

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (eng, rol, ett, jol)

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentsdienste

GS, BGS